

Satzung

des

Zweckverbandes

Naturpark Kottenforst-Ville

ABSCHNITT I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Naturpark Kottenforst-Ville".
- (2) Er ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245).
- (3) Sein Sitz ist Bergheim.
- (4) Der Verband verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

Erftkreis
Kreis Euskirchen
Rhein-Sieg-Kreis
Stadt Bonn
Stadt Köln
RWE Rheinbraun AG

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 100.000, Stand: Dez. 2001.
Diese ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Rahmen seiner Maßnahmeplanung das Verbandsgebiet unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft für die Erholung der Bevölkerung auszubauen und zu pflegen, den umwelt- und sozialverträglichen Tourismus zu fördern und auf eine nachhaltige Regionalentwicklung hinzuwirken.
- (2) Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Betreuung des Naturparks nach § 44 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW
 - b) die Erstellung und Fortschreibung des Maßnahmeplanes im Sinne des § 44 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NRW
 - c) die Erholungsplanung für das gesamte Verbandsgebiet - mit Ausnahme der Planung der innerörtlichen Grün- und Erholungsanlagen - auf der Grundlage des Maßnahmeplanes
 - d) die Koordinierung der Planung von Erholungsanlagen durch Gemeinden und sonstige Dritte im Interesse einer einheitlichen Naturpark- und Erholungsplanung im Verbandsgebiet

- e) die Maßnahmen- und Ausführungsplanung sowie die Errichtung der Erholungsanlagen, die der Verband im Einzelfall auf Dritte übertragen kann.
Die Bauleitplanung der Gemeinden bleibt unberührt.
- f) die Unterhaltung und der Betrieb der Tageserholungsanlagen, die der Verband auf Dritte übertragen kann
- g) die Beratung und Betreuung für nicht zum Verbandsgebiet gehörende Erholungsanlagen aufgrund von besonderen Vereinbarungen
- h) Maßnahmen, die der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird
- i) die Förderung eines breiten Umweltbewusstseins durch Umweltbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich der Zweckverband der vorhandenen sächlichen und personellen Mittel der einzelnen Mitglieder oder der Gemeinden bedienen. Die Aufgaben zu e) - h) sollen von dem Zweckverband nur durchgeführt werden, wenn es sich um überörtliche Aufgaben handelt oder die belegene Gemeinde oder Dritte zu ihrer Übernahme nicht bereit oder in der Lage sind.

ABSCHNITT II Organe und Verwaltung

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. die Planungsausschüsse Nord und Süd
4. die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

In die Verbandsversammlung entsenden:

Erftkreis	4 Vertreter/innen
Kreis Euskirchen	3 Vertreter/innen
Rhein-Sieg-Kreis	3 Vertreter/innen
Stadt Bonn	3 Vertreter/innen
Stadt Köln	4 Vertreter/innen
RWE Rheinbraun AG	1 Vertreter/in

Die Vertreter haben jeweils 1 Stimme.

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu bestellen.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden, soweit sie von den Kreisen und kreisfreien Städten entsandt werden, durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder aus.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.
- (4) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr schriftlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Zweckverbandes oder mindestens 7 Mitglieder der Verbandsversammlung das unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf acht Tage verkürzt werden.

Über Gegenstände außerhalb der Tagesordnung kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beraten werden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
 - a) die Wahl der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertretung
 - b) die Einstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
 - c) die Haushaltssatzung
 - d) die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
 - e) die Regelung der Rechnungsprüfung
 - f) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und der Vertreter der Verbandsmitglieder in die Planungsausschüsse
 - g) den Maßnahmeplan und die Erholungsgesamtplanung, ggf. die Auftragsvergabe zur Erstellung des Maßnahmeplanes und der Erholungsgesamtplanung
 - h) die Satzungsänderungen
 - i) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 - k) die Auflösung des ZweckverbandesDiese Aufgaben können nicht übertragen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung ist innerhalb von 3 Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Vertreter/innen gefasst. Beschlüsse zu § 8 Abs. 1, Buchstaben h, i und k bedürfen der Zustimmung der kommunalen Verbandsmitglieder.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter jedes Verbandsmitgliedes. Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Verbandsversammlung oder den Planungsausschüssen vorbehalten sind, oder es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Verbandsausschuss soll Beschlüsse der Verbandsversammlung vorberaten.

§ 12

Einberufung, Beschlüsse und Geschäftsordnung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder oder die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher das unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse im Umlaufverfahren ist Einstimmigkeit aller Ausschussmitglieder erforderlich.
- (3) Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Zuständigkeitsbereich der Planungsausschüsse

- (1) Der Planungsausschuss "Nord" ist innerhalb des Verbandsgebietes zuständig für das Gebiet der Stadt Köln, des Erftkreises und des Kreises Euskirchen.
- (2) Der Planungsausschuss "Süd" ist innerhalb des Verbandsgebietes zuständig für das Gebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

§ 14

Zusammensetzung der Planungsausschüsse

- (1) Die Planungsausschüsse bestehen aus je einer Vertreterin/einem Vertreter jedes Verbandsmitgliedes sowie den Hauptverwaltungs-Beamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der im Zuständigkeitsbereich jeweils belegenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden als deren Vertreter.
- (2) Für jedes Mitglied der Planungsausschüsse ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu bestellen. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der belegenen Städte und Gemeinden können sich durch eine Bedienstete/einen Bediensteten ihrer Verwaltung vertreten lassen.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Ihre Wahlzeit endet mit Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung. Vor Ablauf ihrer Wahlzeit können sie auf Vorschlag des von ihnen vertretenen Verbandsmitgliedes abberufen werden.
- (4) Jeder Planungsausschuss wählt aus der Mitte der Vertreter/innen der Verbandsmitglieder seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und ihre/dessen Stellvertretung.

§ 15

Aufgaben der Planungsausschüsse

- (1) Die Planungsausschüsse sind in ihrem Gebiet im Rahmen der Haushaltssatzung zuständig für:
 1. Vorbereitung des Maßnahmeplanes im Sinne des § 44 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NRW
- Erstellung, Änderung und Fortschreibung -
 2. Vorbereitung der Erholungsplanung auf der Grundlage des Maßnahmeplanes
 3. Entscheidung über die Maßnahmenplanung im Zuständigkeitsbereich
 4. Entscheidung über die Planung und Ausführung der Erholungsanlagen und deren Übertragung im Einzelfall auf Dritte
 5. Entscheidung über die Unterhaltung und den Betrieb von Tageserholungsanlagen und deren Übertragung auf Dritte
 6. Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, soweit die Belange der Planungsausschüsse berührt sind
 7. Koordinierung der Planung von Erholungsanlagen durch Gemeinden und sonstige Dritte innerhalb des Zuständigkeitsbereiches
- (2) Die Aufgaben zu Abs. 1, Nr. 4 und 5, sollen nur durchgeführt werden, wenn es sich um überörtliche Aufgaben handelt oder die belegene Gemeinde oder Dritte zu ihrer Übernahme nicht bereit oder in der Lage sind.

§ 16
Einberufung, Beschlüsse und Geschäftsordnung
der Planungsausschüsse

- (1) Die Planungsausschüsse werden von ihrer/ihrer Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder oder der Verbandsvorsteher das unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Gruppe der Verbandsmitglieder und die Gruppe der satzungsmäßigen Vertreterinnen/Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Planungsausschuss haben die gleiche Stimmzahl. Innerhalb der vorgenannten Gruppen hat jede Vertreterin/jeder Vertreter die gleiche Stimmzahl.
- (3) Die Planungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist.
- (4) Die Planungsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Planungsausschüsse können Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben bilden.
- (6) Die Planungsausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 17
Verbandsvorsteher/in

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der kommunalen Verbandsmitglieder für die Dauer von 5 Jahren, jedoch höchstens für die Dauer ihres/seines Hauptamtes gewählt. Die Verbandsversammlung wählt außerdem aus dem Kreise der Beamtinnen/Beamten der übrigen kommunalen Verbandsmitglieder die Stellvertretung für die Dauer von 5 Jahren.
Das Verbandsmitglied, das die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder ihren/dessen Stellvertreter stellt, darf nicht gleichzeitig die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher oder ihre/dessen Stellvertretung stellen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und ihre/seine Stellvertretung sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Planungsausschüsse.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Sie/Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertretung in Verbandsangelegenheiten.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und von ihrer/seiner Stellvertretung oder einer/einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamtin/Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandssatzung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, dass die Unterschrift der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers oder ihrer/seiner Stellvertretung genügt. Im übrigen gilt § 64 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 18 Verdienstaussfallersatz, Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der in der Satzung festgelegten Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Das gilt für die Teilnahme an den Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Arbeitskreissitzungen, Bereisungen). Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (2) Die Mitglieder der satzungsmäßigen Gremien haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,67 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 17,90 € je Stunde.
- (4) Selbständige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 17,90 € pro Stunde betragen.
- (5) Hausfrauen/Hausmänner erhalten anstelle eines Verdienstaussfallersatzes den Regelstundensatz pro Stunde als Entschädigung.
- (6) Der Verdienstaussfallersatz und der Stundensatz für Hausfrauen/Hausmänner beträgt höchstens 17,90 € pro Stunde. Sie werden höchstens für 8 Stunden pro Tag gewährt.
- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 17,90 € erstattet.
- (8) Die Mitglieder der satzungsmäßigen Gremien haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten und auf Reisekostenvergütung. Für die Erstattung wird die Entschädigungsverordnung -EntschVO- in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

§ 19 Geschäftsführer/in und sonstige Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Zur Durchführung der Geschäfte kann sich die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers bedienen.
- (2) Dienstkräfte des Verbandes können als Beamte, Angestellte oder Arbeiter hauptamtlich beschäftigt oder aus dem Kreis der Bediensteten der Mitgliedskörperschaften herangezogen werden. Aus Kostengründen sollen in der Regel entsprechend dem Bedarf Dienstkräfte der Verbandsmitglieder oder anderer Verwaltungen gegen entsprechende Kostenerstattung oder im Rahmen der Nebentätigkeitsverordnung eingesetzt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes durch die kommunalen Verbandsmitglieder entsprechend §§ 128 ff. BRRG zu übernehmen. Entsprechendes gilt für die hauptamtlichen Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes sowie für die von den Verbandsmitgliedern oder anderen Verwaltungen nach Abs. 2 Satz 2 gestellten Dienstkräfte.

§ 20
Beteiligung der Bezirksregierung,
der Höheren Forstbehörde und
des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Bezirksregierung Köln, der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - und der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Planungsausschüsse beratend teilzunehmen. Sie sind zu den Sitzungen zu laden.

§ 21
Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter in der Verbandsversammlung und den Ausschüssen sowie der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.

ABSCHNITT III
Verbandswirtschaft

§ 22
Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt aus Zuwendungen, Spenden, sonstigen Einnahmen und Umlagen der kommunalen Mitglieder.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken..
- (3) Die Umlage wird von den Mitgliedern nach dem prozentualen Schlüssel auf der Basis folgender Faktoren getragen:
Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gebracht. Grundlage der Bevölkerungszahl ist für die Kreise = Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW, für die kreisfreien Städte = deren eigene statistische Erfassungen. Als Bevölkerungszahl ist die von den vorgenannten Stellen zum 31.12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.
Die Berechnungsgrundlage ist in Abständen von 5 Jahren zu überprüfen.
- (4) Die RWE Rheinbraun AG wird von der Umlage freigestellt. Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung der RWE Rheinbraun AG.
- (5) Beschlüsse, die sich auf die Umlage eines Mitgliedes auswirken, können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Mitgliedes beschlossen werden.

§ 23
Prüfung der Jahresrechnung

Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines von der Verbandsversammlung zu bestimmenden kommunalen Verbandsmitgliedes.

ABSCHNITT IV Schlussbestimmungen

§ 24

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keine Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann zu den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Kosten des Zweckverbandes auch über das Wirksamwerden seines Ausscheidens hinaus in Anspruch genommen werden.
- (2) Die RWE Rheinbraun AG kann ohne Beschluss der Verbandsversammlung nach § 8 Abs. 1, Buchstabe i, mittels Kündigung aus dem Verband ausscheiden. Die Kündigung ist zulässig für den Ablauf eines Rechnungsjahres des Verbandes und zwar mit einer Frist von zwei Jahren. In diesem Falle findet eine Auseinandersetzung nicht statt. Die von der RWE Rheinbraun AG in ihrer Eigenschaft als Mitglied dem Verband erbrachten Leistungen verbleiben dem Verband. Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung der RWE Rheinbraun AG.

§ 25

Auflösung des Verbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher Liquidator. Er hat insbesondere die Aufgabe, zur Begleichung der Schulden das Verbandsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen. Das verbleibende Vermögen ist entsprechend dem von der Verbandsversammlung einstimmig zu fassenden Beschluss zu verteilen. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, hat die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher die Entscheidung der Bezirksregierung herbeizuführen.
- (2) Reicht das Verbandsvermögen zur Begleichung der Schulden des Verbandes nicht aus, so haben die kommunalen Verbandsmitglieder den Fehlbetrag entsprechend den Umlageschlüsseln nachzuschießen.
- (3) Die kommunalen Verbandsmitglieder haben das ihnen nach Abs. 1 zufließende Vermögen für die in § 4 genannten Zwecke zu verwenden. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit sind zu beachten.

§ 26

Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung besondere Vorschriften getroffen sind, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden Bekanntmachungen durch Aushang an den Anschlagtafeln am Sitz der Geschäftsstelle und der Kreis- bzw. Stadtverwaltungen der kommunalen Verbandsmitglieder vollzogen.

§ 28
Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville vom 07.06.1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 10.07.1978, Nr. 28), zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 11.04.2000 zur Satzung des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 25.04.2000, Nr. 17) außer Kraft.